

6. Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Straßenreinigungsgebühren in der Stadt Eutin (Straßenreinigungsgebührensatzung)

Aufgrund der §§ 4 und 17 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein in der Fassung vom 28.02.1003 (GVOBl. 2003 S. 57) und des § 45 des Straßen- und Wegegesetzes des Landes Schleswig-Holstein vom 25.11.2003 (GVOBl. 2003 S. 631), zuletzt geändert durch LandesVO vom 12.10.2005 (GVOBl. 2005 S. 487) wird nach Beschlussfassung durch die Stadtvertretung der Stadt Eutin vom 08.12.2010 folgende Satzung erlassen:

Artikel 1

§ 2 Abs. 6 Bemessungsgrundlage und Höhe der Gebühr – wird wie folgt geändert:

Die jährliche Straßenreinigungsgebühr beträgt für jeden Frontmeter eines Grundstückes an einer Straße der

Reinigungsklasse I = 1,33 €

Reinigungsklasse II = 2,66 €

Artikel 2

Die Anlage A zur Straßenreinigungsgebührensatzung wird wie folgt geändert (Ergänzungen *kursiv*):

Eutin

Alte Malenter Landstraße - wird gestrichen

Wacholderweg (*ohne Stichweg zu den Grundstücken 5, 6 und 8*)

Fissau

neu: *Hubertushöhe*

Prinzenholzweg (*asphaltierter Teil*)

Schwentineblick (*ohne Verbindungsweg zur Sielbecker Landstraße*)

Neudorf

Sudetenstraße (Verkehrsfläche ab Plöner Straße einschl. Wendehammer / *ohne*

Fußverbindungswege im Bereich der bebauten Grundstücke)

Artikel 3

Die Satzung tritt am 01.01.2011 in Kraft.

Eutin, den 09.12.2010

Stadt Eutin

Der Bürgermeister

Klaus-Dieter Schulz